▶ Leser-Erfahrungsaustausch

Neue Facebook-Gruppe zur Zwangsvollstreckung: „Vollstrecken in der Praxis“

| Die neue Fachgruppe richtet sich an Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte, geprüfte Rechtsfachwirte, Rechtspfleger, Inkassounternehmen, Mahn- und Vollstreckungsabteilungen sowie erfahrene Praktiker, die sich intensiv mit der Zwangsvollstreckung auseinandersetzen. Fachliche Diskussionen und optimale Lösungen sind die zentralen Eckpfeiler der Plattform. |

Die Gruppe deckt das gesamte Spektrum der Zwangsvollstreckung ab. Ein reger, fruchtbarer fachlicher Austausch rund um Themen der Praxis findet auf sachlichem Niveau statt. Fragen werden beantwortet sowie aktuelle Rechtsprechung und Literaturmeinungen analysiert.

Die erfahrene Redaktion von „Vollstreckung effektiv“ unterstützt alle Gruppenmitglieder dabei, Zugriffsmöglichkeiten zu optimieren, neue Vollstreckungsmöglichkeiten zu entdecken und Schuldnerstrategien Paroli zu bieten. Hier finden Sie die Gruppe: facebook.com/groups/vollstreckung.effektiv

INFORMATION
facebook.com/groups/vollstreckung.effektiv

▶ Amtliche PfÜB-Formulare

Renten/Bezüge im Sinne des § 850 Abs. 3 Buchst. b ZPO sind nicht unter „Anspruch B“ zu subsumieren

| Ein häufiger Fehler in der Vollstreckungspraxis: Rentenansprüche von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bzw. Zusatzversorgungsansprüche der Städte werden regelmäßig im amtlichen PfÜB-Formular unter „Forderung aus Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)“ eingetragen. |

Rentenansprüche keine Sozialleistung

Dieser Pfändungsausspruch bezieht sich ausschließlich auf Sozialleistungen. Rentenansprüche stellen keine Rente des gesetzlichen Rententrägers dar. Sie werden vielmehr den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes im Wege einer privatrechtlichen Versicherung als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt. Sie sind demnach für die Zwangsvollstreckung Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 3 Buchst. b ZPO (Stöber, Forderungspfändung, 16. Aufl., Rn. 894). Diese Überlegungen gelten auch für die von der Zusatzversorgungskasse einer Stadt gezahlte Rente. Auch diese Rente ist pfändungsrechtlich keine Sozialleistung sondern Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 3 Buchst. b ZPO (Stöber, a.a.O., Rn. 892). Mit anderen Worten: Sie sind gerade keine Sozialleistung und fallen somit nicht unter Anspruch B.

Achtung | § 850b ZPO ist nicht nur auf Renten, Einkünfte und Bezüge von Arbeitnehmern und Beamten, sondern auch von anderen Personen, insbesondere Selbstständigen, anwendbar (BGH VE 11, 17).

ARCHIV
Ausgabe 1 | 2011
Seite 17